Bundesrat **Drucksache 268/1/90**

30.04.90

G - AS - K - R - U

Ausgeliefert am 02. MAI 1990

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Punkt der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

U Artikel 1 des Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Nr. 1 wird das letzte Wort "und" gestrichen und nach dem Wort "vorzubeugen" ein Punkt gesetzt.

Bei Annahme entfällt Ziff. 2 und 3

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
"Militärische Forschung und Nutzung der Gentechnik sind verboten".

c) § 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

268/1/90

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die im Gesetz und seinen Rechtsverordnungen zu normierenden materiellen Anforderungen an den sicheren Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen müssen eindeutig dem Schutz und der Vorsorge dienen und dürfen durch einen weiteren Gesetzeszweck keine Relativierung erfahren, wie sie z.B. in § 16 Absatz 1 Nr. 3 und § 16 Absatz 2 gegeben ist.
Die Ergänzung durch Satz 2 wird erforderlich, da die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 5 nicht zu einer Untersagung gentechnischer Arbeit zu militärischen Zwecken führt.

AS G

2. Zu Art. 1 § 1 Nr. 2

In Artikel 1 § 1 Nr. 2 sind die Worte ", Nutzung und Förderung" durch die Worte "und Nutzung" zu ersetzen.

entfällt bei Annahme von Ziff. 1

Begründung:

Das Gentechnik-Gesetz sollte ein reines Schutzgesetz sein. Im übrigen würde die vorliegende Fassung dieses Gesetzes - blieben die Worte "und Förderung" bestehen - dem Anspruch, die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik zu fördern, mangels entsprechender Regelungen nicht gerecht.

AS
G

3. Zu Art. 1 nach § 1

In Artikel 1 ist nach § 1 folgender § 1 a anzufügen:

entfällt bei Annahme von Ziff. 1

"§ 1 a

Militärische Forschung und Nutzung der Gentechnik sind verboten."

Begründung:

Die militärische Forschung und Nutzung der Gentechnik widerspricht dem öffentlichen Interesse.

U

4. In § 2 Absatz 1 wird Nr. 4 durch Nr. 4 ersetzt und um Nr. 5 ergänzt:

Bei Annahme entfällt Ziff. 5

"4. das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und von sonstigen Produkten, die solche Organismen enthalten, auch wenn sie nicht für eine Freisetzung vorgesehen sind;
wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens in Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes von einer Gefahrenabschätzung für die in § 1 genannten Rechtsgüter abhängig gemacht und werden dabei die spezifischen Gefährdungen durch das Vorhandensein gentechnisch veränderter Organismen berücksichtigt, gelten nur die §§ 32 bis 37 dieses Gesetzes, solange die bestimmungsgemäße Verwendung beibehalten wird;

(noch Ziff. 4)

5. Die Beförderung, Lagerung, Kennzeichnung und Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen und von Produkten, die solche enthalten."

Begründung:

Zu Nr. 4:

Der Gesetzestext suggeriert, daß unter dem Tatbestand des Inverkehrbringens lediglich solche gentechnisch veränderten Organismen fallen, die zur Freisetzung in die Umwelt in den Verkehr gebracht werden (vgl. z.B. § 15 Absatz 3 Nr. 1 bis 3). Eine derartig eingeschränkte Regelung kann nicht gewollt sein und bedarf entsprechender gesetzlicher Klarstellung, die mit der Änderung des 1. Halbsatzes bewirkt wird.

Die Änderung im 2. Halbsatz wird erforderlich, da es im Gesetz versäumt wurde, klarzustellen, daß eine auf die §§ 32 bis 37 beschränkte Anwendung dieses Gesetzes nur dann in Betracht kommt, wenn eine nach "Spezialgesetzen" vorzunehmende Gefahrenabschätzung auch bereits die durch das Vorhandensein gentechnisch veränderter Organismen spezifischen Gefahren vorschreibt und zwar für alle in § 1 dieses Gesetzes genannten Rechtsgüter.

Zu Nr. 5:

Mit dem Änderungsvorschlag wird bewirkt, daß in wichtigen Bereichen des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen der Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter verfolgt werden kann.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich des Gesetzes auszudehnen, bereits aus dem Gesetz heraus, z.B. wird in § 11 Absatz 2 Nr. 7 und § 15 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 Nr. 5 Angaben zu Reststoffen und ihrer Behandlung, in § 15 Absatz 3 Nr. 6 Angaben zur Kennzeichnung und Verpackung vom Betreiber verlangt.

AS
G

5. Zu Art. 1 § 2 nach Nr. 4

In Artikel 1 sind in § 2 nach Nummer 4 folgende Nummern 5 und 6 anzufügen:

entfällt bei Annahme von Ziff. 4

„5. das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen und von sonstigen Produkten, die solche Organismen enthalten, auch wenn sie nicht für eine Freisetzung vorgesehen sind;

wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens in Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes von einer Gefahrenabschätzung für die in § 1 genannten Rechtsgüter abhängig gemacht und werden dabei die spezifischen Gefährdungen durch das Vorhandensein gentechnisch veränderter Organismen berücksichtigt, gelten nur die §§ 32 bis 35 dieses Gesetzes, solange die bestimmungsgemäße Verwendung beibehalten wird;

6. die Beförderung, Lagerung, Kennzeichnung und Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen und von Produkten, die solche enthalten."

Begründung

Durch das Gentechnikgesetz soll ein umfassender Schutz vor den Gefahren der Gentechnik erreicht werden. Dies setzt voraus, daß lückenlos alle Bereiche geregelt werden, bei denen die besonderen Gefährdungen dieser neuen Technik latent werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes muß daher auch auf das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen sowie die Beförderung, Lagerung, Kennzeichnung und Entsorgung entsprechender Organismen ausgedehnt werden. Es sind daher die entsprechenden Ziffern 5 und 6 in § 2 mitaufzunehmen.

268/1/90

U

6. In § 4 Absatz 1 werden die Nrn. 1 und 2 ersetzt durch

"1. Fünf Sachverständigen, die auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten und die möglichst auch über internationale Erfahrungen auf den Gebieten Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie und Virologie verfügen;

Bei Annahme entfällt Ziff. 7

2. Fünf Sachverständigen, die möglichst auch über internationale Erfahrungen auf den Gebieten Hygiene, Pflanzenökologie, Tierökologie, Bodenkunde, Ökosystemforschung, Gewässerschutz, Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit verfügen;

3. Fünf fachkundigen Personen, die den Gewerkschaften, der Wirtschaft, den Naturschutz- und Umweltverbänden und den Verbraucherorganisationen entstammen".

5. In Absatz 2 wird nach Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eingefügt:
"mit Zustimmung des Bundesrates und".

6. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Anders als im Gesetz vorgesehen, soll die Kommission sich aus 3 Gruppierungen zusammensetzen. Um das auch von der Bundesregierung gewollte Ziel zu erreichen, nämlich über die Zusammensetzung und Berufung der Kommission Akzeptanz für das Gremium und damit auch für die Gentechnologie zu bewirken, ist es erforderlich, daß sachliche Belange, wie sie durch die unter Ziffer 2 und 3 Genannten repräsentiert werden, bei Entscheidungen der Kommission in gebotenem Maße berücksichtigt werden.

Die Bedeutung der "Stellungnahme" der Kommission für zuständige Landesbehörden wird aus der Tatsache deutlich, daß eine faktische Bindung gegeben ist. Bereits deshalb muß es im Interesse der Länder liegen, an der Berufung der Kommission in anderer Weise zu partizipieren als nur "im Benehmen".

AS G

7. Zu Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2

In Artikel 1 sind in § 4 Abs. 1 die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern zu ersetzen:

entfällt bei Annahme von Ziff. 6

"1. fünf Sachverständigen, die auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren unter Einschluß der Disziplinen der Mikrobiologie, Zellbiologie und Virologie arbeiten;

2. je einem Sachverständigen, der über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Biochemie, Hygiene, Genetik, Ökologie, Ökosystemforschung, Bodenkunde, Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes und der Sozialwissenschaften verfügt,

3. je einer fachkundigen Person aus den Bereichen der Gewerkschaften, der Wirtschaft, des Umweltschutzes, der Kirche und der forschungsfördernden Organisationen."

Begründung:

Zu 1.:

Übernahme der derzeitigen in den Gen-Richtlinien des Bundesministers für Forschung und Technologie festgehaltenen Regelungen.

268/1/90

(noch Ziff. 7)

Zu 2.:
Aus fachlicher Sicht ist eine Erweiterung der neben der Genetik bedeutenden Sachgebiete erforderlich. Insbesondere wegen der möglichen Risiken der Gentechnologie für Tiere und Pflanzen sowie für den Naturhaushalt sollten unter anderem sowohl die Ökologie als auch die Ökosystemforschung vertreten sein. Dies entspricht auch dem "Eckwerte-Beschluß" der Bundesregierung vom 30.11.1988, demzufolge im Hinblick auf künftige Freisetzungen der ökologische Sachverstand in der ZKBS ausgebaut werden sollte. Da die Gentechnologie enge Beziehungen zur Biochemie hat, sollte auch dieses Fachgebiet in der ZKBS vertreten sein.

Zu 3.:
Die Beschränkung auf fachkundige Personen aus Umweltorganisationen ist zu eng, da auch außerhalb dieser Organisationen spezifischer den Bereich des Umweltschutzes abdeckender Sachverstand zu finden ist.

Um auch die ethischen Aspekte in die Beratungen einzubringen, sollte ein Vertreter der Kirche zur Kommission gehören.

AS
G

8. Zu Art. 1 § 6 Abs. 2

In Artikel 1 ist an § 6 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Insbesondere ist jedes Entweichen gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik unabhängig vom Gefahrenpotential zu vermeiden."

Begründung:

Selbst wenn die Ungefährlichkeit bestimmter gentechnisch veränderter Organismen heute von der Wissenschaft angenommen wird, gebietet der Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz, das unnötige Entweichenlassen solcher Organismen zu verhindern.

262/1/90

9. Zu Art. 1 §§ 7 bis 13, § 22

AS
G
U

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 22 werden ersetzt durch die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 22:

AS, G statt [-] "Gefahrenstufen"

9.1 "§ 7 Grundregeln/[Risikostufen]

(1) Eine gentechnische Arbeit darf nur in einer genehmigten gentechnischen Anlage durchgeführt werden.

(2) Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen werden in vier verschiedene Gefahrenstufen eingeteilt:

1. Der Gefahrenstufe 1 ist der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einer Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten, der Bevölkerung, der Tiere oder der Pflanzen oder für die Umwelt auszugehen ist.

2. Der Gefahrenstufe 2 ist der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einer geringen Gefahr für die Beschäftigten, für die Bevölkerung, für Tiere, Pflanzen oder die Umwelt auszugehen ist.

3. Der Gefahrenstufe 3 ist der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einer mäßigen Gefahr für die Beschäftigten, für die Bevölkerung, für Tiere, Pflanzen oder die Umwelt auszugehen ist.

4. Der Gefahrenstufe 4 ist der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zuzuordnen, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einer hohen Gefahr oder dem begründeten Verdacht [einer solchen

[-] AS, G "eines solchen Risikos"

(noch Ziff. 9)

Gefahr] für die Beschäftigten, für die Bevölkerung, für Tiere, Pflanzen oder die Umwelt auszugehen ist.

Die Bundesregierung regelt nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks die Zuordnung bestimmter Gruppen gentechnischer Arbeiten zu den Gefahrenstufen. Die Zuordnung erfolgt anhand des Gefahrenpotentials gentechnisch veränderter Organismen, das bestimmt wird durch die Eigenschaften des Empfänger- und Spenderorganismus, des Vektors und seiner Wirkungen sowie die Eigenschaften des veränderten Organismus und seiner Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die sonstige Umwelt unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit geeigneter Gegenmaßnahmen.

(3) Bei der Durchführung einer gentechnischen Arbeit in einer gentechnischen Anlage sind Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Bundesregierung regelt nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die unterschiedlichen Gefahrenstufen nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen, die Anforderungen an die Auswahl und die Sicherheitsbewertung der bei gentechnischen Arbeiten verwendeten Organismen und Vektoren unter Berücksichtigung des erforderlichen Schutzes für die Beschäftigten und sonstiger notwendiger organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen.

(4) Eine gentechnische Anlage ist so zu errichten und zu betreiben und eine gentechnische Arbeit ist so auszuführen, daß

- **Gefahren für Menschen, Tiere, Pflanzen, sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und für Sachgüter nicht entstehen,**

- **die der jeweiligen Gefahrenstufe der gentechnischen Arbeit entsprechenden Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und**

(noch Ziff. 9)

[-] nur AS, G

- entsorgungsbedürftige Stoffe [(z.B. Kulturflüssigkeiten, Aufbereitungsrückstände)], die lebende, vermehrungsfähige gentechnisch veränderte Organismen enthalten, bis zu ihrer Inaktivierung in dem geschlossenen System verbleiben.

Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter Entsorgungstechnologien, die dem jeweiligen Gefährdungspotential der Gefahrenstufe der durchgeführten gentechnischen Arbeit entsprechen.

9.2 "§ 8 Genehmigungs-/Zulassungsbedürftigkeit gentechnischer Arbeiten

(1) Jede gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Gefahrenstufen 2, 3 und 4 und jede gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung.

(2) Jede gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Gefahrenstufe 1 bedarf der Zulassung im Anmeldeverfahren.

(3) Jede weitere als die genehmigte oder zugelassene gentechnische Arbeit bedarf erneut einer schriftlichen Genehmigung oder Zulassung".

9.3 "§ 9 Genehmigungsbedürftigkeit gentechnischer Anlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes einer gentechnischen Anlage bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird in dem Verfahren zur Genehmigung nach § 12 oder in dem Anmeldeverfahren zur Zulassung nach § 10 erteilt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die gentechnische Arbeit oder für die Zulassung erstreckt sich zugleich auf die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die gentechnische Anlage; sie erstreckt sich insbesondere darauf, ob die gentechnische Anlage den Labor- und Produktionssicherheitsmaßnahmen genügt, die nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 7 Absatz 3 für die Gefahrenstufe der zur Durchführung kommenden gentechnischen Arbeit vorgeschrieben sind.

(3) Soll in einer bereits genehmigten gentechnischen Anlage eine weitere als die genehmigte gentechnische Arbeit durchgeführt werden, gilt Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz in dem Verfahren zur Genehmigung oder in dem Anmeldeverfahren zur Zulassung der weiteren gentechnischen Arbeit entsprechend".

9.4 "§ 10 Anmeldeverfahren zur Zulassung

(1) Das Anmeldeverfahren zur Zulassung nach § 8 Absatz 2 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

(2) Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 11 erforderlich sind.

Die Unterlagen müssen insbesondere beinhalten:

1. die Lage der gentechnischen Anlage sowie den Namen und die Anschrift des Betreibers,

2. den Namen des Projektleiters und den Nachweis seiner erforderlichen Sachkunde,

3. den oder die Namen des Beauftragten für die biologische Sicherheit und den Nachweis seiner oder ihrer erforderlichen Sachkunde,

26/11/90

(noch Ziff. 9)

4. das Datum und das Aktenzeichnen des Genehmigungsbescheides für die gentechnische Anlage, sofern diese bereits genehmigt ist,

5. eine Beschreibung der geplanten gentechnischen Arbeit und ihre Bewertung im Hinblick auf die Zuordnung zu einer der Gefahrenstufen. Aus der Beschreibung sollen sich insbesondere die Eigenschaften des verwendeten Spender- und Empfängerorganismus, der Vektoren und des gentechnisch veränderten Organismus sowie der Umfang der beabsichtigten Arbeiten und die möglichen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter und die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen ergeben;

6. eine Beschreibung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Vorkehrungen der gentechnischen Anlage.

(3) Die zuständige Behörde hat den Eingang des Antrags und die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, ist der Antragsteller unverzüglich zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(4) Die zuständige Behörde holt über das Bundesgesundheitsamt eine Stellungnahme der Kommission zur Zuordnung der angemeldeten gentechnischen Arbeit zu einer der Gefahrenstufen ein. Weicht die für das Anmeldeverfahren zuständige Behörde von der Bewertung der Kommission ab, hat sie die Abweichung schriftlich zu begründen".

9.5 "§ 11 Voraussetzungen der Zulassung im Anmeldeverfahren

(1) Mit der angemeldeten gentechnischen Arbeit darf begonnen werden, wenn die zuständige Behörde den Eingang des Antrags und die Vollständigkeit der

Unterlagen schriftlich bestätigt und die angemeldete gentechnische Arbeit nicht schriftlich oder nicht fristgerecht untersagt hat (Zulassung)[; außerdem muß die gentechnische Anlage, in der die zugelassene gentechnische Arbeit durchgeführt wird, schriftlich genehmigt sein].

[-] nur U

(2) Die angemeldete gentechnische Arbeit darf nicht untersagt werden, wenn von ihr schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu besorgen sind. Sie ist zu untersagen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 13 die Genehmigung zu untersagen ist.

(3) Fristgerecht ist die Untersagung nach Absatz 1, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach erfolgter Bestätigung des Eingangs des Antrags und der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt.

(4) Der Beginn und die Fortführung der angemeldeten gentechnischen Arbeit können in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Nebenbestimmungen mit besonderen Verpflichtungen verbunden werden.

(5) Die Entscheidung über die Genehmigung der gentechnischen Anlage, in der die angemeldete gentechnische Arbeit durchgeführt werden soll, soll innerhalb der Frist des Absatzes 3 getroffen und dem Antragsteller bekanntgegeben werden".

9.6 "§ 12 Verfahren zur Genehmigung

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 8 Absatz 1 und § 8 Absatz 3 sowie nach § 9 setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

26811/90

(noch Ziff. 9)

(2) Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 erforderlich sind.

Die Unterlagen müssen insbesondere beinhalten:

1. die Lage der gentechnischen Anlage sowie den Namen und die Anschrift des Betreibers,

2. den Namen des Projektleiters und den Nachweis seiner erforderlichen Sachkunde,

3. den oder die Namen des Beauftragten für die Biologische Sicherheit und den Nachweis seiner oder ihrer erforderlichen Sachkunde,

4. eine Beschreibung der geplanten gentechnischen Arbeit und ihrer Bewertung im Hinblick auf die Zuordnung zu einer der Gefahrenstufen. Die Bewertung ist anhand der im Anhang III der EG-Richtlinie "Richtlinie über die Verwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen" genannten Kriterien vorzunehmen, [in der Beschreibung sollen insbesondere angegeben werden]:

AS, G statt [-] "Die Beschreibung soll insbesondere beinhalten:"

- die Eigenschaften des verwendeten Spender- und Empfängerorganismus, der Vektoren und des gentechnisch veränderten Organismus sowie der Umfang der beabsichtigten Arbeit und die möglichen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter und die vorgesehenen Vorkehrungen,

AS, G statt [-] "Angaben zu"

- [die] verfügbaren Techniken zur Identifizierung und Überwachung des gentechnisch veränderten Organismus und

<-> U

- < die Möglichkeiten der Übertragbarkeit des gentechnisch veränderten Organismus auf andere Organismen; >

[-] AS, G

- [Angaben zur Feststellung der Wirkungen des gentechnisch veränderten Organismus auf andere Organismen;]

(noch Ziff. 9)

5. das Datum und das Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides für die gentechnische Anlage, sofern diese bereits genehmigt ist,

nur U

6. eine Beschreibung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen und Vorkehrungen der gentechnischen Anlage und Informationen über vorherrschende meteorologische Bedingungen und standortbedingte Gefahrenquellen,

[-]
AS, G

[6. Vorkehrungen der gentechnischen Anlage und Informationen über vorherrschende meteorologische Bedingungen und standortbedingte Gefahrenquellen;]

7. Angaben über die Art und die Menge des bei der gentechnischen Arbeit entstehenden Abwassers und Abfalls sowie Angaben zur Abwasser- und Abfallbehandlung,

8. Informationen über Unfallverhütung und Notfallpläne,

9. die Zahl der in der gentechnischen Anlage Beschäftigten und die Zahl derer, die unmittelbar gentechnische Arbeiten verrichten.

(3) § 10 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bestätigung des Eingangs des Antrags und der Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu entscheiden. Die Frist ist gehemmt, solange ein Anhörungsverfahren nach § 18 Absatz 3 durchgeführt wird.

(noch Ziff. 9)

(5) Hat der Entscheidung über die Genehmigung ein Anhörungsverfahren nach § 18 Absatz 3 vorauszugehen, sind Unterlagen, soweit sie Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt ist, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich darzustellen, daß es Dritten möglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden können".

[–] nur AS, G

9.7 "§ 13 Voraussetzungen [und Form] der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 8 Absatz 1, nach § 8 Absatz 3 und nach § 9 darf nur erteilt werden, wenn von der Durchführung der gentechnischen Arbeit und von der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu besorgen sind. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen; dies insbesondere, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers ergeben,

2. nicht gewährleistet ist, daß der Projektleiter oder der Beauftragte für die Biologische Sicherheit die für ihre Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen oder die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,

nur U

[–] AS, G

[2. Beauftragte für die Biologische Sicherheit die für ihre Aufgaben erforderliche Sachkunde nicht besitzen oder die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen können,]

(noch Ziff. 9)

3. die Anforderungen des § 7 Absatz 4 an die Errichtung und den Betrieb der gentechnischen Anlage und die Durchführung der gentechnischen Arbeit nicht oder nur unzureichend erfüllt werden,

4. den Anforderungen nicht genügt wird, die in der Rechtsverordnung aufgrund von § 7 Absatz 3 festgelegt sind,

5. die erforderliche Deckungsvorsorge nicht nachgewiesen ist,

6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage entgegenstehen.

(2) Werden die Genehmigung für die gentechnische Arbeit und die Genehmigung für die gentechnische Anlage in einem Genehmigungsbescheid erteilt, ist in diesem deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß sowohl die gentechnische Arbeit als auch die gentechnische Anlage genehmigt sind und zwei selbständige Genehmigungen vorliegen".

U

Begründung:

Die Änderungen beruhen auf einer anderen als im Gesetz vorhandenen Sicherheitskonzeption.

Sie geht von einer Gesamtbewertung des Gefahrenpotentials der gentechnischen Arbeit für die in § 1 genannten Rechtsgüter aus, verlangt, daß das Gefahrenpotential der gentechnischen Arbeit Maßstab zu sein hat für die technisch-physikalischen Sicherheitsmaßnahmen einer Anlage und umfaßt Maßnahmen zur Gewährleistung der Sachkunde der Beschäftigten zum Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, zur Lagerung, zur Beförderung oder zur Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen sowie über das Verhalten bei Unfällen und Störfällen.

268/1/90

(noch Ziff. 9)

Anders als im Gesetz unterstellt dieses Konzept keine sicherheitstechnische Standardisierung von Anlagen, sondern macht bei jeder neuen gentechnischen Arbeit im Einzelfall eine Prüfung erforderlich, die sich darauf erstreckt, ob die vorgesehenen technisch-physikalischen Sicherheitsmaßnahmen der Anlage den Anforderungen entsprechen, die das Gefahrenpotential der vorgesehenen gentechnischen Arbeit verlangt.

Zu § 7:

Die Änderung des § 7 führt zur Vermeidung des nicht definierten Begriffs "Risiko", beschränkt die Überprüfung der Auswirkungen gentechnischer Arbeit nicht auf Nutztiere und Kulturpflanzen, sondern beläßt es konsequent bei den in § 1 genannten Rechtsgütern.

Absatz 3 gibt die o.g. Konzeption wieder.

Absatz 4 enthält Regelungen zu "Betreiberpflichten" , die im Gesetz fehlen.

Gleichzeitig wird die Pflicht zur Inaktivierung entsorgungsbedürftiger Stoffe festgelegt, wobei die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die der jeweiligen Gefahrenstufe entsprechende "Entsorgungstechnologien" festlegen kann.

Damit wird - angesichts der in § 22 d.G. normierten Konzentrationswirkung und der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung der Abwasserherkunftsverordnung - der in diesem Gesetz normierte Widerspruch zu dem nach dem Wasserhaushaltsgesetz geltenden "Besorgnisgrundsatz" vermieden.

Zu § 8:

Anders als im Gesetz wird für gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken der Gefahrenstufen 2, 3 und 4 und für jede gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken die Genehmigungspflicht festgelegt. Davon ausgenommen ist lediglich die gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Gefahrenstufe 1.

Zu § 9:

Aus § 9 wird in Verfolgung der o.g. Sicherheitskonzeption die Kopplung der gentechnischen Arbeit mit der Genehmigung der gentechnischen Anlage deutlich.

(noch Ziff. 9)

Zu §§ 10 und 11:

Die Neufassungen dieser Paragraphen sind notwendige Folgeänderungen.

Zu § 12:

Anders als im Gesetz werden die nach der in Absatz 2 Ziffer 4 genannten EG-Richtlinie für die Sicherheitsbewertung maßgeblichen Kriterien in das Gesetz eingeführt.

Damit ist die EG-Konformität dauerhaft gesichert, ohne daß Rechtsetzung erfolgen muß; zugleich ist der vorzusehende Inhalt für eine Rechtsverordnung hinreichend bestimmt.

Zu § 13:

Anders als im Gesetz wird hier ein Versagungsermessen vorgesehen.

AS, G

Begründung

Die Vorschriften über gentechnische Arbeiten und gentechnische Anlagen werden geschlossen durch eine neue Konzeption ersetzt. Wesentliche Grundzüge dieser Konzeption sind, daß die Gefahrenstufen präziser gefaßt sind und daß die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung zu erteilen oder zu versagen ist, umfassend im Gesetz ohne Rückgriff auf unbestimmte Rechtsbegriffe dargestellt werden. Dabei sind, anders als im Gesetzesbeschluß , auch Regelungen für entsorgungsbedürftige Rückstände, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten können, getroffen worden. So wird vorgeschrieben, daß diese bis zu ihrer Inaktivierung in der Anlage verbleiben müssen.

10. Zu Art. 1 §§ 14 bis 16

AS G U Im Dritten Teil des Gesetzes, Freisetzung und Inverkehrbringen, werden die §§ 14, 15 und 16 ersetzt durch die §§ 14, 15, 15 a und 16:

10.1 "§ 14 Genehmigungsbedürftigkeit/Stufenkonzept

[–] AS, G [Freisetzung und Inverkehrbringen]

(1) Einer Genehmigung bedarf, wer

1. einen gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen solchen enthält, freisetzt,

2. einen gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen solchen enthält, erstmals in den Verkehr bringt,

3. einen gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen solchen enthält, zu einer anderen als der bisher genehmigten bestimmungsgemäßen Verwendung in den Verkehr bringt.

[–] nur U

AS, G statt <–> "darf"

Die Genehmigung für [eine Freisetzung oder] das Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus <kann> auch für dessen Nachkommen und dessen Vermehrungsmaterial erteilt werden, wenn dadurch nach dem Stand der Wissenschaft [bei bestimmungsgemäßer Verwendung] keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüer zu erwarten sind. Die Genehmigung kann auf bestimmte Verwendungen beschränkt werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Abgabe zu Zwecken der Forschung von einem Betreiber, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes befugt ist, gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken oder einer Freisetzung durchzuführen, an einen anderen Betreiber, der gleichfalls die erforderliche Befugnis [für diesen gentechnisch veränderten Organismus] hat.

[–] nur AS, G

(2) Für die Freisetzung und für das Inverkehrbringen kommt nur ein gentechnisch veränderter Organismus oder ein Produkt, das einen solchen enthält, in Betracht, dessen gentechnische Veränderung Folge einer genehmigten oder zugelassenen gentechnischen Arbeit ist, die in einer genehmigten gentechnischen Anlage vorgenommen wurde.

(3) Die Genehmigung der Freisetzung zu Forschungszwecken setzt voraus, daß mindestens 1 Experiment in einem geschlossenen System durchgeführt worden ist, das die Gegebenheiten des geplanten Standorts der Freisetzung soweit simuliert, wie dies in einem geschlossenen System möglich ist, und das zum Ergebnis hat, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung des gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu besorgen sind.

(4) Die Genehmigung einer Freisetzung zu gewerblichen Zwecken, die nicht die Merkmale des Inverkehrbringens erfüllt, setzt voraus, daß durch mindestens eine genehmigte Freisetzung zu Forschungszwecken der Nachweis erbracht ist, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung des gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu besorgen sind.

(5) Die Genehmigung des Inverkehrbringens eines gentechnisch veränderten Organismus, oder eines Produkts, das einen solchen enthält, setzt voraus,

1. daß durch mindestens eine genehmigte Freisetzung der Nachweis erbracht ist, daß bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu besorgen sind und

(noch Ziff. 10)

2. daß das Erbmaterial des gentechnisch veränderten Organismus stabil ist, so daß über seine Qualität und sein Verhalten in der Zukunft ein zuverlässiges Urteil möglich ist.

(6) Das Inverkehrbringen bedarf keiner Genehmigung, wenn ein gentechnisch veränderter Organismus oder ein Produkt, das einen solchen enthält, in einem EG-Mitgliedstaat zugelassen ist und die der Zulassung zugrundeliegende bestimmungsgemäße Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten wird; darüber hinaus wird bei Produkten, die zur Freisetzung vorgesehen sind, vorausgesetzt, daß die der Zulassung zugrundeliegenden spezifischen Bedingungen an die Umweltgegebenheiten eingehalten werden".

[-] nur AS, G

[(7) Für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen ist das Bundesgesundheitsamt zuständig.

(8) Dies gilt auch, wenn aus einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen beantragt wird.

(9) Für die Erteilung der übrigen nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, für die Zulassung im Anmeldeverfahren und für die Überwachung sind Landesbehörden zuständig.]

(noch Ziff. 10)

10.2 "§ 15 Verfahren zur Genehmigung der Freisetzung

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Ziffer 1 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 15 erforderlich sind.

(2) Der Antrag muß die Angaben entsprechend dem Anhang II der EG-Richtlinie "Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt" enthalten.

Dazu gehören insbesondere:

1. der Name und die Anschrift des Betreibers,

2. der Name des Projektleiters und der Nachweis seiner erforderlichen Sachkunde,

3. der oder die Namen des Beauftragten für die Biologische Sicherheit und der Nachweis seiner oder ihrer erforderlichen Sachkunde,

4. eine Beschreibung des Freisetzungsvorhabens unter Angabe von Zweck, Beginn und Dauer,

5. eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Beschreibung der Eigenschaften der verwendeten Spender- und Empfängerorganismen und der Vektoren sowie Informationen über die genetische Veränderung,

(noch Ziff. 10)

268/1/90

6. eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Beschreibung der Eigenschaften des zur Freisetzung vorgesehenen Organismus, der Identifizierungsmethoden und Informationen über die Wechselwirkung zwischen dem gentechnisch veränderten Organismus und der Umwelt,

7. die geographische Lage des Orts der Freisetzung und Informationen über die Umwelt sowie am Ort der Freisetzung als auch in der weiteren Umgebung,

8. eine Beschreibung der Methoden zur Überwachung des gentechnisch veränderten Organismus,

9. eine Beschreibung der Überwachung der Freisetzung unter Angabe der Methoden und Verfahren zur Vermeidung der Verbreitung des gentechnisch veränderten Organismus außerhalb des Freisetzungsgebiets,

10. Angaben zur Behandlung des Standorts nach Beendigung der Freisetzung,

11. Angaben zur Abfallentsorgung,

12. die Darlegung der vorgesehenen Noteinsatzpläne,

13. eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten,

[-] nur AS, G

14. eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter, [sowie eine Risiko-Nutzungsabwägung.]

Dem Antrag sind die Unterlagen über die Arbeiten zur Herstellung des gentechnisch veränderten Organismus oder des zur Freisetzung vorgesehenen Produkts, das einen solchen enthält, in einer gentechnischen Anlage sowie die Unterlagen über vorangegangene Freisetzungen und deren Ergebnisse beizufügen.

(noch Ziff. 10)

(3) Die zuständige Behörde hat den Eingang des Antrags und die Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, ist der Antragsteller unverzüglich zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(4) Die für die Genehmigung zuständige Behörde leitet die vollständigen Unterlagen unverzüglich der nach Artikel 9 der in Absatz 2 genannten EG-Richtlinie für das Beteiligungsverfahren zwischen den EG-Mitgliedstaaten der zuständigen Bundesbehörde zu.

(5) Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bestätigung des Eingangs des Antrags und der Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden. Die Frist ist gehemmt, solange ein Anhörungsverfahren nach § 18 Absatz 3 durchgeführt wird.

<-> U <(6) Vor Erteilung der Genehmigung sind

- die Stellungnahmen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, die des Umweltbundesamtes und - bei Freisetzung gentechnisch veränderter Tiere - der Forschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere einzuholen,

- die Prüfung und Bewertung des Antrags durch die Kommission im Hinblick auf die Gefährdung für die in § 1 genannten Rechtsgüter vorzunehmen; § 10 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend" >

(noch Ziff. 10)

[-] AS G

[(6) Vor Erteilung der Genehmigung

1. ist das Einvernehmen mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Umweltbundesamtes herzu stellen; bei Freisetzungen gentechnisch veränderter Tiere ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Forschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere herzustellen und eine Stellungnahme der nach § 25 zuständigen Behörden einzuholen.

2. ist die Prüfung und Bewertung des Antrags durch die Kommissi im Hinblick auf die Gefährdung für die in § 1 genannten Rechtsgüter vorzunehmen; § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.]

10.3 "§ 15 a Verfahren zur Genehmigung des Inverkehrbringens

(1) Das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Voraussetzungen

(noch Ziff. 10)

der Erteilung der Genehmigung nach § 16 erforderlich sind.

(2) Der Antrag muß zusätzlich zu den in Absatz 1 und § 15 Absatz 2 genannten Unterlagen die Angaben entsprechend dem Anhang III der in § 15 Absatz 2 genannten Richtlinie enthalten.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Bezeichnung des Produkts und des gentechnisch veränderten Organismus,

2. die geplante Produktionsmenge,

3. die bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts und der geplante Einsatzbereich,

4. die Einsatzbedingungen einschließlich der Umweltgegebenheiten,

5. eine spezifische Anleitung zur Lagerung und zum Gebrauch,

6. ein Vorschlag zur Verpackung, die zur Vermeidung unbeabsichtigter Freisetzungen geeignet sein muß,

7. ein Vorschlag zur Kennzeichnung,

8. eine Beschreibung der Methoden zur Überwachung, des Verhaltens und der Qualität des Produkts,

9. die Maßnahmen, die im Fall einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung oder einer unbeabsichtigten Freisetzung zu treffen sind,

10. eine Bewertung der Auswirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter sowohl bei bestimmungsgemäßer als auch bei mißbräuchlicher Verwendung

(noch Ziff. 10)

wobei der Verschiedenartigkeit der Orte der Anwendung Rechnung zu tragen ist.

Dem Antrag sind die Informationen über Daten und Ergebnisse beizufügen, die im Rahmen von vorangegangenen Freisetzungen gewonnen wurden.

(3) § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Beabsichtigt die zuständige Behörde, die beantragte Genehmigung zu versagen, hat sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bestätigung des Eingangs des Antrags und der Vollständigkeit der Unterlagen eine schriftlichen Ablehnungsbescheid zu erteilen.

Beabsichtigt die zuständige Behörde, die beantragte Genehmigung zu erteilen, hat sie innerhalb einer Frist von drei Monaten die Antragsunterlagen mit einer befürwortenden Stellungnahme an die EG-Kommission weiterzuleiten; liegt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Verteilung der Unterlagen durch die EG-Kommission an die zuständigen Behörden der EG-Mitgliedstaaten kein Einwand eines Mitgliedstaates vor, kann die zuständige Behörde die Genehmigung zum Inverkehrbringen erteilen.

(5) Vor Erteilung der Genehmigung ist die Beteiligung der zuständigen Landesbehörden gemäß § 18 Absatz 1 durchzuführen.

(6) § 15 Absatz 6 gilt entsprechend".

9.4 "§ 16 Genehmigung der Freisetzung und des Inverkehrbringens

(1) Auf die Erteilung der Genehmigung der Freisetzung und des Inverkehrbringens besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Genehmigung der Freisetzung darf nur erteilt werden, wenn

1. die freigesetzten Organismen in ihrer Ausbreitung begrenzbar sind und ihre Rückholbarkeit gewährleistet werden kann,

2. nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bei bestimmungsgemäßer Verwendung des freizusetzenden gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind und dies durch mindestens ein vorangegangenes Experiment im Sinn des § 14 Absatz 3 bzw. Absatz 4 nachgewiesen ist,

3. gewährleistet ist, daß alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter getroffen werden,

4. Noteinsatzpläne vorliegen, die geeignet sind, im Fall unerwarteter Geschehnisse Gefährdungen für die in § 1 genannten Rechtsgüter möglichst gering zu halten,

5. die erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen ist,

6. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers ergeben und

7. gewährleistet ist, daß der Projektleiter sowie der Beauftragte für die Biologische Sicherheit die für ihre Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen und die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können.

(3) Die Genehmigung des Inverkehrbringens darf nur erteilt werden, wenn

1. die EG-Kommission der Erteilung der Genehmigung nicht widerspricht,

268/1/90

(noch Ziff. 10)

2. ein von einem EG-Mitgliedstaat erhobene Einwand nicht mehr besteht,

3. nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bei bestimmungsgemäßer Verwendung des gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, schädliche Einwirkungen auf die in § 1 genannten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind und dies durch ein vorangegangenes Experiment im Sinn des § 14 Absatz 5 Ziffer 1 nachgewiesen ist,

AS, G statt [-] "zu treffen ist"

4. eine zuverlässige Aussage über die zukünftige Qualität und das zukünftige Verhalten des Produkts [getroffen werden kann],

<-> U

<5. durch eine geeignete Verpackung und Kennzeichnung die sichere Lagerung, Beförderung, der sichere Gebrauch und die bestimmungsgemäße Verwendung zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter gewährleistet sind,

6. die erforderliche Deckungsvorsorge nachgewiesen ist und

7. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Ziffern 5 und 6 vorliegen.>

[-]
AS, G

[5. durch eine geeignete Verpackung und Kennzeichnung eine sichere Lagerung, Beförderung, der sichere Gebrauch und die bestimmungsgemäße Verwendung zum Schutz der in § 1 genannten Rechtsgüter ermöglicht ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 Ziffern 5 bis 7 gegeben sind."]

(noch Ziff. 10)

U

Begründung:

Die Änderung wird erforderlich, weil das Gesetz für die Freisetzung und das Inverkehrbringen kein "gestuftes Verfahren" vorsieht, sondern es nach wie vor ermöglicht, daß ein in einem geschlossenen System hergestellter gentechnisch veränderter Organismus ohne experimentelle Phase direkt ins Umland freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden kann.

Angesichts des noch weitgehend unbekannten Gefahrenpotentials gentechnisch veränderter Organismen - insbesondere für die Umwelt - genügen die vorgesehenen Regelungen nicht dem in § 1 normierten Vorsorgeprinzip.

Zu § 14:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit, daß eine Genehmigung auch für Nachkommen und das Vermehrungsmaterial eines gentechnisch veränderten Organismus erteilt wird, an die Voraussetzung geknüpft, daß nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Auswirkungen auf die Rechtsgüter des § 1 zu erwarten sind.

Mit den übrigen Absätzen wird das Stufenverfahren normiert, in Absatz 4 auch die Fallkonstellation berücksichtigt, für die die gesetzlich vorgesehenen Regelungen eine Lücke aufweisen.

Mit Absatz 6 wird der EG-Richtlinie Rechnung getragen, wobei die Gleichwertigkeit einer Genehmigung zum Inverkehrbringen durch einen EG-Mitgliedstaat nur dann gegeben sein kann, wenn die bestimmungsgemäße Anwendung beibehalten und ggf. das Erfordernis bestimmter spezifischer Umweltbedingungen zur Voraussetzung erhoben wird.

Zu § 15:

Mit dem Absatz 2 wird die EG-Konformität hergestellt und zugleich mit notwendiger hinreichender Bestimmtheit Prüfkriterien aufgestellt.

Absatz 4 schafft die notwendige Transparenz zu dem nach der EG-Richtlinie vorgesehenen Beteiligungsverfahren.

2681/1/90

(noch Ziff. 10)

Zu § 15 a:

In Absatz 2 werden die für das Genehmigungsverfahren/Inverkehrbringen maßgeblichen Prüfkriterien genannt und die EG-Konformität hergestellt.

Absatz 4 legt das nach der EG-Richtlinie vorgesehene Beteiligungsverfahren und in Zusammenhang mit § 16 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 die möglichen Auswirkungen auf das Genehmigungsverfahren dar.

Zu § 16:

Anders als nach den gesetzlichen Regelungen vorgesehen, gewährt § 16 keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, sondern normiert ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt. Darüber hinaus dürfen nur solche Freisetzungsvorhaben genehmigt werden, die in ihren Ausbreitungen begrenzbar und rückholbar sind.

Mit Absatz 2 wird dem Erfordernis Rechnung getragen, "Genehmigungshindernisse" zu nennen, die sich aus der EG-Richtlinie ergeben.

Die Nummern 1 und 2 bedürfen als Genehmigungsvoraussetzungen der Normierung, die in § 16 Absatz 6 des Gesetzes vorgesehene Ermächtigungsgrundlage genügt dem nicht.

(noch Ziff. 10)

Begründung

AS
G

Um die notwendigen sicherheitsrelevanten Voraussetzungen und Vereinheitlichungen für die Bestimmungen über Freisetzung und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen im Gesetz sicherzustellen, werden die §§ 14 bis 16 durch die vorstehenden neuen Vorschriften ersetzt.

Grundsätzlich besteht ein Verbot zur Freisetzung, das jedoch mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen ist. Insoweit besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung für Freisetzungen. Darüber hinaus dürfen nur solche Freisetzungsvorhaben genehmigt werden, die in ihrer Ausbreitung begrenzbar und rückholbar sind. Damit wird die Zielsetzung des von der Enquete-Kommission geforderten Moratoriums für nicht rückholbare Freisetzungsexperimente umgesetzt.

Es wird auch sichergestellt, daß die Genehmigung zur Freisetzung nur nach einem stufenweisen Vorgehen erfolgen darf, wobei mindestens ein Experiment in einem geschlossenen System durchgeführt worden ist, danach Gewächshausversuche durchgeführt wurden und erst dann mit dem Freilandexperiment begonnen wird.

§ 13 a Abs. 7 regelt darüber hinaus, daß für alle gentechnischen Genehmigungen mit Ausnahme des Inverkehrbringens eine einheitliche Länderzuständigkeit gegeben ist. Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen Votum der Sachverständigen bei der Anhörung.

268/1/90

11. Zu Art. 1 § 18

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

U "§ 18 Zuständigkeiten und Beteiligungsverfahren

bei Annahme entfällt Ziff. 12

(1) Für die Erteilung der Genehmigung des Inverkehrbringens ist das Bundesgesundheitsamt zuständig.

Vor der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung des Inverkehrbringens ist den zuständigen obersten Landesbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Dies gilt auch, wenn aus einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen beantragt wird.

(3) Für die Erteilung der übrigen nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, für die Zulassung im Anmeldeverfahren und für die Überwachung sind Landesbehörden zuständig.

Sie führen ein Anhörungsverfahren durch vor Erteilung der Genehmigung für eine

- gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Gefahrenstufen 3 und 4,

- gentechnische Forschungsanlage für eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufen 3 und 4,

- gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken der Gefahrenstufen 1, 2, 3 und 4,

- gentechnische Produktionsanlage für eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufen 1, 2, 3 und 4,

- Freisetzung.

Für das Anhörungsverfahren gelten § 10 Absatz 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(noch Ziff. 11)

(4) Die zuständige Behörde hat vor der Erteilung der Genehmigung der Freisetzung einem anerkannten und durch die Freisetzung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenkreis berührten Verein Gelegenheit zur Äußerung und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben, die sich auf die möglichen Auswirkungen der Freisetzung auf die in § 1 genannten Rechtsgüter beziehen. Für die Anerkennung des Vereins gelten gemäß § 29 Absatz 2 bis 5 des Bundes-Naturschutzgesetzes entsprechend. § 28 Absatz 3 und § 29 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes finden Anwendung.

Begründung:

Abweichend von Regelungen nach dem vorliegenden Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundesgesundheitsamtes auf das Inverkehrbringen beschränkt, Landesbehörden sollen auch für die Genehmigung von Freisetzungen zuständig sein. Durchgreifende Sachgründe, die - entgegen dem in Artikel 83 GG enthaltenen Grundsatz der Landesexekutive - die Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung von Freisetzungen auf eine Bundesbehörde verlangen, sind nicht ersichtlich.

Sie lassen sich - anders als zum Inverkehrbringen - auch nicht aus der EG-Richtlinie herleiten, wie sich bereits aus den beantragten §§ 14, 15, 15 a und 16 ergibt.

Zwischenstaatliche Probleme, die sich durch den Antrag eines EG-Mitgliedstaates ergeben könnten, werden durch den Absatz 2 ausgeräumt.

Die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt für den Produktionsbereich die Gegebenheiten, die heute bereits nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegen.

Sie soll auf Freisetzungsvorhaben, auf Genehmigungsverfahren gentechnischer Arbeiten und gentechnischer Anlagen zu Forschungszwecken der beiden höchsten Gefahrenstufen ausgedehnt werden.

Absatz 4 berücksichtigt das Interesse an der Beteiligung von Verbänden, die eine Anerkennung nach § 29 Bundes-Naturschutzgesetz besitzen.

268/1/90

AS
G

12. Zu Art. 1 § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 2 in Satz 1 die Worte „soweit es sich nicht um Organismen handelt, deren Ausbreitung begrenzbar ist" sowie der Satz 2 zu streichen.

entfällt bei Annahme von Ziff. 11

Begründung:

Ziel der Anhörung ist es, Sicherheitsinteressen und Interessen Drittbetroffener zu ermitteln. Allein die Begrenzbarkeit der Ausbreitung kann kein Kriterium für den völligen Verzicht auf Anhörung sein.

13. Zu Art. 1 §§ 19, 20 und 22

a) In Artikel 1 ist in § 19 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

AS
G

"Dem Betreiber einer Freisetzung oder eines Inverkehrbringens kann darüber hinaus schon für die Zeit der Entwicklung oder Herstellung des gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen solchen enthält, aufgegeben werden, bei einem von ihm unabhängigen Dritten als gentechnische Arbeit eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung vornehmen zu lassen."

b) In Artikel 1 ist § 20 wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 13)

AS
G

"§ 20

Rücknahme, Widerruf, einstweilige Einstellung

(1) Auf einen Genehmigungsbescheid nach diesem Gesetz finden die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme eines rechtswidrigen und den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes Anwendung.

(2) Eine aufgrund eines Anmeldeverfahrens nach § 11 Abs. 4 zulässigerweise begonnene gentechnische Arbeit darf unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme eines rechtswidrigen und den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes untersagt werden.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens zur Rücknahme oder zum Widerruf kann die für die Rücknahme oder den Widerruf zuständige Behörde schon vor ihrer Entscheidung die einstweilige Einstellung des Betriebs der gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit oder des weiteren Freisetzens oder Inverkehrbringens anordnen, sofern sie die Einleitung dem Betreiber unverzüglich und vor der Anordnung der einstweiligen Einstellung schriftlich mitgeteilt hat. Kommt es nicht zur Rücknahme oder zum Widerruf, ist der Betreiber unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit für die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, angemessen zu entschädigen."

c) In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu fassen:

AS
G
U

"§ 22
Verhältnis zu weiteren behördlichen Entscheidungen

Mit der Genehmigung einer gentechnischen Anlage, einer gentechnischen Arbeit, einer Freisetzung oder des Inverkehrbringens sowie mit der Zulassung im Anmeldeverfahren nach diesem Gesetz wird abschließend über die spezifischen Gefahren der Gentechnik befunden.

Soweit ein Vorhaben oder eine Tätigkeit im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einer weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung, Zustimmung oder einer Planfeststellung bedarf, erstreckt sich die Prüfung in einem solchen Verfahren nicht auf die spezifischen Gefahren der Gentechnik; Vorschriften über das Inverkehrbringen nach § 2 Ziffer 5 Halbsatz 2 bleiben unberührt."

(noch Ziff. 13)

AS
G

Begründung:

Bei einem Freisetzungsvorhaben kann dem Betreiber ergänzend zu den übrigen Voraussetzungen aufgegeben werden, bei einem unabhängigen Dritten eine begleitende Risiko- und Sicherheitsforschung vornehmen zu lassen.
Das Gesetz sieht für behördliche Entscheidungen Fristen von 60 bzw. 90 Tagen vor. In diesen Fristen können aber nur Entscheidungen über spezifische Gefahren der Gentechnik getroffen werden, aber nicht jede Art von Verwaltungsentscheidung, z.B. baurechtliche, nachbarschaftsrechtliche, allgemeine Gefahrstoff- und Abwasserfragen etc. mitbehandelt werden. Deshalb beschränkt der § 22 die Fristen bei Anmelde- und Genehmigungsverfahren nach dem Gesetz ausdrücklich auf die spezifischen Gefahren der Gentechnik.

U

Zu § 22:

Es wird darauf verzichtet, der Anlagengenehmigung Konzentrationswirkung zu verleihen. Das Gesetz übernimmt die in EG-Richtlinien genannten Fristen, die zur Bewertung des Gefahrenpotentials gentechnischer Arbeiten vorgesehen sind und nicht zugleich die Anlagengenehmigung erfassen. Es hieße falsche Erwartungen zu wecken und die Genehmigungsbehörden vor unlösbare Aufgaben zu stellen, wenn innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen eine "komplette" Anlagengenehmigung vorzunehmen ist.

AS G 14. Zu Art. 1 §§ 32 bis 37

In Artikel 1 sind die §§ 32 bis 37 durch die folgenden §§ 32 bis 35 zu ersetzen:

Bei Annahme entfällt Ziff. 15

"§ 32
Haftung

(1) Wird infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, jemand getötet oder an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betreiber verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Sind für denselben Schaden mehrere Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist; im übrigen gelten die §§ 421 bis 425, 426 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Falle der Sachbeschädigung steht das Verschuldan desjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Geschädigten gleich. Die Haftung des Betreibers wird nicht gemindert, wenn der Schaden zugleich durch die Handlung eines Dritten verursacht worden ist; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(noch Ziff. 14)

(4) Im Falle der Tötung umfaßt der Schadensersatz die Kosten der versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, der diese Kosten zu tragen hat. Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, aus dem er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

(5) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben oder gemindert war oder seine Bedürfnisse vermehrt waren.

Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Geschädigte eine billige Entschädigung in Geld verlangen; § 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(6) Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen vermehrter Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach Absatz 4 Sätze 3 und 4 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch eine Geldrente zu leisten. § 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(7) Stellt die Beschädigung einer Sache auch eine Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft dar, so ist, soweit der Geschädigte den vorherigen Zustand wiederherstellt, § 251 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufwendungen für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nicht bereits dann unverhältnismäßig sind, wenn sie den Wert der Sache erheblich übersteigen. Für die erforderlichen Aufwendungen hat der Schädiger auf Verlangen des Ersatzberechtigten Vorschuß zu leisten.

(noch Ziff. 14)

(8) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 33
Ursachenvermutung

(1) Sind die Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Eigenschaften verursacht ist.

(2) Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand den Schaden verursacht hat.

(3) Sind mehrere gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte geeignet, den Schaden zu verursachen, so ist die Vermutung nach Absatz 1 nur dann entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand als die Eigenschaft eines gentechnisch veränderten Organismus oder des Produkts, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, den Schaden verursacht hat.

§ 34
Auskunftsansprüche des Geschädigten

(1) Besteht bei einem Personen- oder Sachschaden die ernsthafte Möglichkeit, daß der Schaden auf einer gentechnischen Arbeit beruht, so ist der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen des Geschädigten über die Art und den Ablauf der in der gentechnischen Anlage durchgeführten oder der Freisetzung zugrundeliegenden gentechnischen Arbeit Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch nach § 32 besteht, erforderlich ist. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(2) Ein Auskunftsanspruch besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch gegenüber den Behörden, die für die Zulassung oder Erteilung einer Genehmigung oder die Überwachung zuständig sind.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 bestehen insoweit nicht, als die Vorgänge aufgrund gesetzlicher Vorschriften geheimzuhalten sind.

268/1/90

(noch Ziff. 14)

§ 35
Deckungsvorsorge

(1) Wer eine gentechnische Arbeit der Gefahrensstufen 1, 2, 3 oder 4 oder eine Freisetzung betreibt oder wer einen gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält, in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, zur Sicherung der Haftung nach § 32 Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge).

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

- durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen

- durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes.

(3) Von der Pflicht zur Deckungsvorsorge sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und die Höhe der Deckungsvorsorge,

2. die Zulassung von weiteren als den in Absatz 2 aufgeführten Arten der Deckungsvorsorge, insbesondere von Freistellungs- und Gewährleistungsverpflichtungen von Kreditinstituten, sofern sie vergleichbare Sicherheiten bieten,

3. die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Stellen sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge."

Begründung

Die hier vorgeschlagenen Regelungen gehen von einer Gefährdungshaftung aus und sehen auch die Gewährung eines Schmerzensgeldes vor. Zur Beweiserleichterung wird im Interesse Geschädigter eine Ursachenvermutung für den Schadenseintritt durch die gentechnisch veränderten Organismen angenommen, falls dieser im Einzelfall geeignet ist, entsprechende Schäden hervorzurufen. Darüber hinaus erhält der Geschädigte Auskunftsansprüche gegenüber dem Betreiber einer gentechnischen Anlage. Schließlich werden die Grundsätze der Deckungsvorsorge nicht späteren Regelungen in noch zu erlassenden Rechtsverordnungen überlassen, sondern im Gesetz festgeschrieben. Dabei geht der Vorschlag davon aus, daß eine Haftungsobergrenze nicht im Gesetz festgeschrieben werden soll.

15. Zu Art. 1 §§ 32 bis 36

Ziff. 15 entfällt bei Annahme von Ziff. 14

a) § 32 Absatz 2 wird nach Satz 1 ergänzt:

"Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betreibern den Schaden durch seine Handlung verursacht hat."

R
U

b) § 32 Absatz 5 wird nach dem letzten Satz ergänzt:

R
U

"Wegen des Schadens, der nicht Vermögenschaden ist, kann der Geschädigte eine billige Entschädigung in Geld verlangen;

[-]
nur U

[§ 847 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend"].

R, U

c) § 33 (Haftungshöchstbetrag) wird gestrichen.

d) § 34 wird ersetzt durch:

R
U

"§ 34 Ursachenvermutung

(1) Sind die Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls geeignet, den entstehenden Schaden zu verursachen, so wird vermutet, daß der Schaden durch diese Eigenschaften verursacht ist.

(2) Die Vermutung ist entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand den Schaden verursacht hat."

[-] nur R

[(3) Sind mehrere gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte geeignet, den Schaden zu verursachen, so ist die Vermutung nach Absatz 1 nur dann entkräftet, wenn es wahrscheinlich ist, daß ein anderer Umstand als einer der gentechnisch veränderten Organismen oder deren Produkte den Schaden verursacht hat."]

268/1/90

(noch Ziff. 15)

e) In § 35 Absatz 3 werden die Worte gestrichen:
"oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des Betreibers oder eines Dritten entspricht".

nur U

f) § 36 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Wer eine gentechnische Arbeit der Gefahrenstufen 1, 2, 3 oder 4 oder eine Freisetzung betreibt oder wer ein gentechnisch veränderten Organismus oder ein Produkt, das einen gentechnisch veränderten Organismus enthält oder daraus besteht, in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, zur Sicherung der Haftung nach § 32 Vorsorge zu treffen (Deckungsvorsorge).

(2) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden

- durch eine Haftpflichtversicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen,

- durch eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung des Bundes oder eines Landes.

(3) Von der Pflicht zur Deckungsvorsorge sind die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und die Höhe der Deckungsvorsorge,

2. die Zulassung von weiteren als den in Absatz 2 aufgeführten Arten der Deckungsvorsorge, insbesondere von Freistellungs- und Gewährleistungsfplichten von Kreditinstituten, sofern sie vergleichbare Sicherheiten bieten,

3. die für die Überwachung der Deckungsvorsorge zuständigen Stellen sowie über deren Verfahren und Befugnisse bei der Überwachung der Deckungsvorsorge."

Begründung des U zu Ziff. 15:

Zu § 32 Absatz 2:

Eine dem § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB entsprechende Ergänzung dient der erforderlichen Beweiserleichterung für den Geschädigten.

Zu § 32 Absatz 5:

Mit der Ergänzung wird neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens ein Schmerzensgeldanspruch normiert. Es besteht - angesichts des noch überwiegend unbekannten Gefahrenpotentials gentechnischer Arbeiten - kein Grund, den Schadensbereich immaterieller Schäden von der Ersatzpflicht auszunehmen.

Zu § 33:

Haftungshöchstgrenzen sind kein Wesensmerkmal der Gefährdungshaftung. Sie sind auch nicht erforderlich, um das Haftungsrisiko versicherbar zu machen, da sie das zu versichernde Risiko ohnehin nicht begrenzen, denn neben der Gefährdungshaftung bleibt die Verschuldenshaftung bestehen. Die Bestimmung von Haftungshöchstgrenzen würde voraussetzen, daß typische Fallgruppen beschrieben werden könnten, in denen sich erfahrungsgemäß gleichartiges Gefahrenpotential realisiert und zu bestimmten Schäden führt. Derartige Kriterien sind z.Zt. für den Bereich der Gentechnik nicht feststellbar.

Zu § 34:

Die gesetzlich vorgesehene Regelung kann nicht als Beweiserleichterung angesehen werden, wenn bereits die Kausalität des Schadens durch gentechnisch veränderten Organismus nachzuweisen ist und sich die gesetzliche Vermutung darauf beschränkt, daß der Schaden durch die Eigenschaften bedingt ist, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

Zur Beweiserleichterung muß die Kausalitätsvermutung bereits dort ansetzen, wo nach den Umständen des Einzelfalls die Vermutung besteht, daß der Schaden durch gentechnisch veränderten Organismus verursacht ist.

Zu § 35 Absatz 3:

Der Auskunftsanspruch des Geschädigten darf nicht von vornherein so eng gestaltet werden, daß der

268/1/90

(noch Ziff. 15)

Betreiber einer gentechnischen Anlage dem Begehren bereits mit der Behauptung seines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung entgegentreten kann.

Zu § 36:

Im Gesetz fehlt es einer Norm, die den Betreiber zum Nachweis einer Deckungsvorsorge verpflichtet. Die Verpflichtung ist ohne Angabe der Gründe, z.B. als Genehmigungsvoraussetzung, im Zuge der Überarbeitung des Gesetzes entfallen, sie kann nicht durch die Ermächtigungsgrundlage des § 36 ersetzt werden.

Die Neufassung dehnt die Verpflichtung zur Erbringung einer Deckungsvorsorge auch auf den Sachverhalt des Inverkehrbringens aus.

Begründung des R zu Ziff. 15:

a) zu § 32 Abs. 2

Eine dem § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechende Ergänzung dürfte die für den Geschädigten sowieso schon nahezu unüberwindbaren Beweisschwierigkeiten mildern. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist bereits anerkannt, daß der Grundsatz des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB auch auf Fälle der Gefährdungshaftung Anwendung findet, wenn der Geschädigte vor entsprechenden Beweisschwierigkeiten steht. Der BGH hält es für gerechter, alle Personen haften zu lassen, die sich an der gemeinsamen Gefährdung beteiligt haben, als den Geschädigten leer ausgehen zu lassen (vgl. BGHZ 55, S. 96 ff. (99)).

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

b) zu § 32 Abs. 5

Es erscheint erforderlich, im Rahmen der vorgesehenen Gefährdungshaftung einen Schmerzensgeldanspruch zu schaffen. Diesen Schadensbereich von der Ersatzpflicht auszunehmen, besteht kein hinreichender Grund.

Rechtssystematische Bedenken bestehen nicht. In keiner anderen Rechtsordnung wird der Ersatz des immateriellen Schadens ausgeschlossen (vgl. Kötz in "Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts", Bd. II 1981, S. 1779, 1825). Demgegenüber hat der Hinweis der Begründung (zu § 28 Abs. 1 - jetzt § 32 Abs. 1 - GenTG, 5. Absatz) auf eine "Tendenz in allen neueren Gefährdungshaftungstatbeständen" kein Gewicht. Schon bisher sind bei der Gefährdungshaftung für Luxustiere (§ 833 Satz 1 BGB) und für militärische Luftfahrzeuge (§ 53 Abs. 3 LuftVG) immaterielle Schäden nicht ausgenommen. Für den mit im einzelnen unabsehbaren Risiken verbundenen Bereich der Gentechnik muß das auch gelten.

Die Bandbreite möglicher gentechnikspezifischer Schadensbilder ist derzeit nicht vorhersehbar. Als Individualrechtsgüter sind insbesondere Körper und Gesundheit besonders gefährdet. Bereits der Bericht der Enquete-Kommission "Chancen und Risiken der Gentechnologie" des 10. Deutschen Bundestages (BT-Drs. 10/6775 S. 294) verweist auf die Parallele zur Tierhalterhaftung. Wegen des ungesicherten Kenntnisstandes im Bereich der Gentechnik und der erkennbar zunehmenden Entwicklung dieses Bereichs ist es erforderlich, für Schäden i. S. v. § 32 ~~Abs. 5 mit der Gewährung~~ eines Schmerzensgeldanspruchs einen Ausgleich insbesondere für Schadensbilder zu schaffen, die mit komplizierten und langwierigen Genesungs- und Heilungsprozessen verbunden sind oder möglicherweise auch zu unheilbaren Langzeitfolgen führen.

Würde im Rahmen der Gefährdungshaftung kein Schmerzensgeld vorgesehen, so wäre damit zu rechnen, daß die Rechtsprechung im Rahmen der daneben bestehenden Verschuldenshaftung hohe Sorgfaltsanforderungen stellen würde, um zu einem Schmerzensgeldanspruch zu gelangen. Die Einbeziehung eines Schmerzensgeldes in die Gefährdungshaftung würde deshalb nicht zu einer ins Gewicht fallenden Belastung der Betreiber führen.

212/1/90

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

c) zu § 33

Im deutschen Recht ist bei Gefährdungshaftungstatbeständen zwar meist eine Haftungshöchstgrenze vorgesehen. Eine solche Regelung folgt jedoch nicht zwingend aus dieser Haftungsart. Die Gefährungshaftung hat zwar einen anderen Anknüpfungspunkt als die deliktische Verschuldenshaftung, sie ist jedoch nicht weniger legitim als diese.

Jedenfalls bei der Gefährungshaftung für gentechnische Arbeiten ist eine Obergrenze angesichts der mangelnden Abschätzbarkeit des Gefährungspotentials nicht gerechtfertigt. Das Interesse des Haftenden an einer Vorhersehbarkeit der wirtschaftlichen Belastung durch die Gefährdungshaftung muß hinter dem Interesse des Geschädigten an einer vollen Ersatzleistung zurückstehen. Eine erleichterte Versicherbarkeit des Schadens kann eine Haftungsbegrenzung bei der Gefährdungshaftung ebensowenig rechtfertigen wie bei der Verschuldenshaftung. Den Geschädigten für einen über den Haftungshöchstbetrag hinausgehenden Schaden auf die Verschuldenshaftung zu verweisen, wäre nicht interessengerecht;das Risiko für den Geschädigten, daß er ein Verschulden nicht nachweisen kann, wäre für ihn unangemessen hoch.

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

d) zu § 34

Im Hinblick auf das derzeit nicht abschätzbare Risikopotential auf dem Gebiet der Gentechnik erscheint ein völliger Verzicht auf Erleichterungen im Rahmen des Nachweises der Kausalität von gentechnischen Arbeiten für einen festgestellten Schaden nicht akzeptabel.

Wie in der Begründung (zu § 28 Abs. 1 - jetzt § 32 Abs. 1 -, letzter Absatz) ausgeführt ist, können sich Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Ursächlichkeit der gentechnischen Veränderung eines Organismus für einen eingetretenen Schaden ergeben. Dies macht es - entgegen der in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Auffassung - erforderlich, dem Geschädigten durch eine eingeschränkte und widerlegbare Kausalitätsvermutung den Beweis zu erleichtern. Der in § 35 vorgesehene - durch dessen Absatz 3 bereits eingeschränkte - Auskunftsanspruch macht eine Beweiserleichterung nicht entbehrlich.

Die Art der in Betracht kommenden Wirkungsabläufe bei Schädigungen durch gentechnische Veränderungen an Organismen macht es wahrscheinlich, daß im Einzelfall zwar - in der Regel durch Sachverständigengutachten - die konkrete Eignung der gentechnischen Veränderung für einen eingetretenen Schaden festgestellt werden kann, daß aber die für einen Vollbeweis erforderliche Gewißheit nicht erreicht werden kann. Ohne Beweiserleichterung würde deshalb das Risiko des geringen und ungesicherten Kenntnisstandes über die Wirkungen gentechnisch veränderter Organismen regelmäßig dem Geschädigten auferlegt. Angemessen ist es hingegen, das Beweisrisiko teilweise auf den Betreiber zu verlagern, der mit seinen Arbeiten ein Gefahrenpotential geschaffen hat.

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

Daß statistische Daten über Schadensfälle und Verdachtsfälle bislang fehlen, spricht entgegen den Ausführungen der Begründung nicht gegen die Einführung einer derartigen Beweiserleichterung. Das Gegenteil ist richtig. In Bereichen mit umfangreichem empirischen Material kann auf gesetzliche Beweiserleichterungen eher verzichtet werden, weil die Rechtsprechung dort in der Lage ist, anhand der Kenntnisse über typische Kausalitätsabläufe den Betroffenen die notwendigen Erleichterungen auch ohne ausdrückliche Regelung zu gewähren. Wo es dagegen, wie in der Gentechnik, an breiten und gesicherten Erkenntnissen über Kausalitätsverläufe bei Schädigungen fehlt, ist es zur Minderung der Risiken Außenstehender sachgerecht, eine normative Verknüpfung zwischen einem konkreten Schadensbild und einer hierfür geeigneten Schadensursache herzustellen.

Vergleichbare Beweiserleichterungen finden sich z.B. in der Bergschadensvermutung des § 120 BBergG und im Diskussionsentwurf eines Umwelthaftungsgesetzes. Die Argumente, die zur Aufnahme einer Ursachenvermutung in den Diskussionsentwurf eines Umwelthaftungsgesetzes geführt haben, treffen auch für den Regelungsbereich des Gentechnikgesetzes zu.

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Kausalitätsvermutung knüpft begrifflich an die haftungsbegründenden Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses an. Sie setzt die Eignung der gentechnischen Arbeiten zur Schadensverursachung voraus. Dabei soll eine bloße abstrakte Eignung nicht ausreichen. Gefordert werden soll vielmehr eine konkrete Eignung im Einzelfall. Dies wird durch die Worte "unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles" zum Ausdruck

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

gebracht. Die zu berücksichtigenden Umstände in der Vorschrift zu nennen, erscheint weder notwendig noch sachgerecht. In Betracht kommen werden unter anderem die Einzelheiten der Anlage, in der die Arbeiten durchgeführt worden sind, die verwendeten Organismen, die Art der Arbeiten und ihre Abläufe, Ort und Zeit der Arbeiten und des Schadenseintritts sowie die Einzelheiten des Schadensbildes. Wenn es nach allen heranzuziehenden Umständen möglich ist, daß der Schaden durch die Veränderungen eines verwendeten Organismus verursacht ist, soll die Vermutungswirkung eintreten.

Eine angemessene Risikoverteilung erfordert es, die Vermutung widerleglich auszugestalten (Absatz 2). Dabei soll nicht der volle Gegenbeweis verlangt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer anderen Ursache muß vielmehr zur Entkräftung ~~ausreichen~~.

Eine so konzipierte Ursachenvermutung stellt keine unangemessene Belastung des Betreibers dar. Mit seiner Sachkunde, die der des Geschädigten überlegen ist, kann er wesentlich zur Aufklärung beitragen und damit das Risiko mindern, daß aufgrund einer Beweislastverteilung entschieden werden muß. Die vorgeschlagene Bestimmung kann zugleich tendenziell zur Schadensverhütung beitragen. Zwar wirken haftungsrechtliche Regelungen im Vergleich zu schadensvermeidenden Sicherheitsbestimmungen nur mittelbar rechtsgutschützend, wegen der auch präventiven Funktion einer Haftungsregelung sind Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten geeignet, Schutzfunktionen zu erfüllen.

Bei der Kausalitätsvermutung zwischen dem Normalbetrieb und Störfällen zu unterscheiden, erscheint - anders als im Bereich der Umwelthaftung - nicht angezeigt.

(noch Ziff. 15)

(noch Begründung R)

Im übrigen trägt die Vorschrift mit ihren Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten dem Umstand Rechnung, daß Kenntnis und Beherrschung der gentechnisch bearbeiteten Organismen beim Hersteller oder Anwender, d. h. dem vom Geschädigten in Anspruch zu nehmenden möglichen Schädiger, konzentriert sind.

(noch Begründung R)

e) zu § 35

Die Auskunftsansprüche des Geschädigten sollen Vorrang haben vor dem Geheimhaltungsinteresse des Betreibers.

B

Im Ausschuß für Kulturfragen
ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zustande gekommen.